

Berliner Anwaltsblatt

Jetzt auf LinkedIn.
Folgen Sie uns!



www.linkedin.com/company/berliner-anwaltsverein

HEFT 10/2022 OKTOBER 71. JAHRGANG

HERAUSGEGEBEN VOM BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.

www.BerlinerAnwaltsblatt.de

KLIMAKRISE

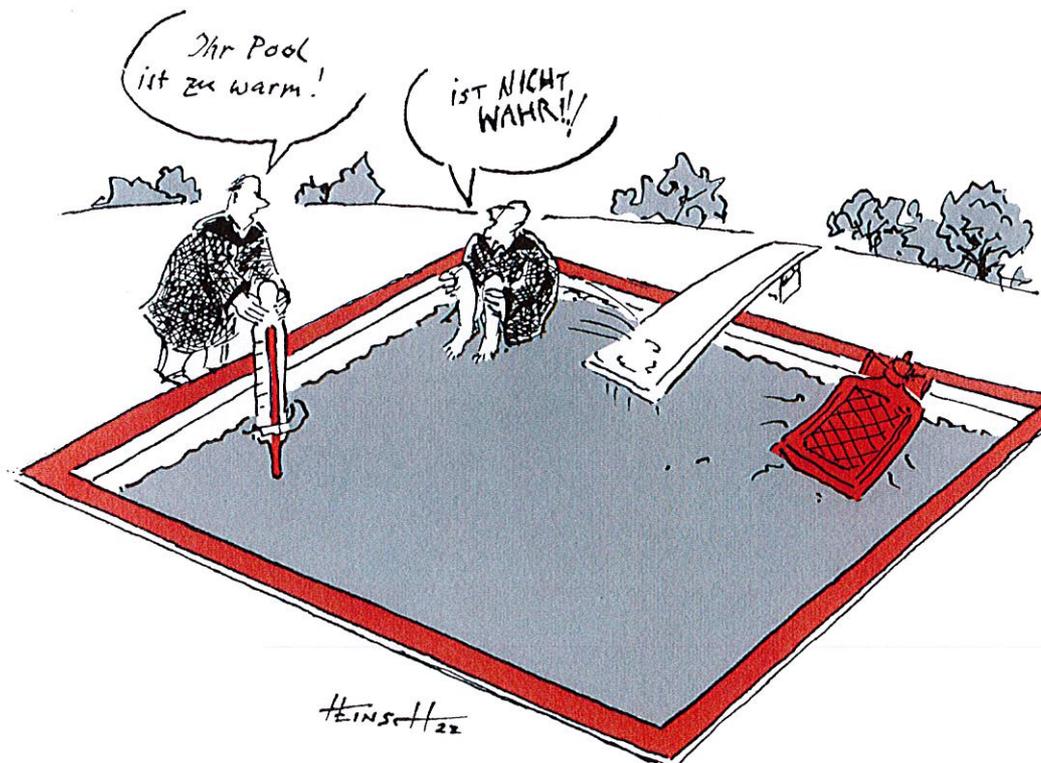
Haftung und
Irrtümer

BERLINER ANWALTSVEREIN

Autorentreffen

ENERGIE UND KLIMA

Miet- und
Immobilienrecht



Eine neue Dimension des Rechts



BerlinerAnwaltsVerein

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

VOLLSTRECKUNG DEUTSCHER TITEL IN FRANKREICH

Eine zielstrebige Zwangsvollstreckung im Parteibetrieb



Marc Pleger

Durch den ständigen wirtschaftlichen Austausch zwischen Deutschland und Frankreich kommt es regelmäßig zu Konstellationen, in welchen ein Schuldner mit Sitz und/ oder Vermögen in Frankreich nicht an seinen Gläubiger leistet, obwohl dieser in Deutschland einen Titel gegen den Schuldner erlangt hat.

Viele Gläubiger zögern dann, den Titel im Ausland zu vollstrecken. Eine Vollstreckung in Frankreich ist aber nicht viel schwieriger als in Deutschland. Zudem stehen den französischen Gerichtsvollziehern eine ganze Reihe von Vollstreckungsmaßnahmen sowie Möglichkeiten der Ermittlung der Adresse und des Vermögens des Schuldners zur Verfügung.

Die Zwangsvollstreckung in Frankreich unterscheidet sich letztlich nicht wesentlich von der in Deutschland. Eine Besonderheit liegt jedoch darin, dass man in Frankreich grundsätzlich nicht das Vollstreckungsgericht bemühen muss, sondern selbst einen Gerichtsvollzieher – den man sich unter den meist sehr zahlreichen örtlich zuständigen Gerichtsvollziehern wählen kann – beauftragt und diesem auch Anweisungen hinsichtlich der Zwangsvollstreckung erteilt. Bürokratische Hürden, die früher eine Zwangsvollstreckung im Ausland erschwert haben, existieren heute kaum noch.

1. VOLLSTRECKUNG NACH DER EUGVVO¹

Mit dem Inkrafttreten der EuGVVO wurde das Exequaturverfahren in der EU abgeschafft, und zwar für Urteile, die in Verfahren ergangen sind, die ab dem 10.01.2015 eingeleitet worden sind. Seitdem werden Entscheidungen i. S. d. Art. 2 EuGVVO in den anderen Mitgliedstaaten gem. Art. 36 EuGVVO anerkannt und sind in diesen gleichermaßen vollstreckbar. Deutsche Titel werden mithin

in Frankreich *ipso iure* anerkannt. Zur Geltendmachung des deutschen Titels in Frankreich muss eine vollstreckbare deutsche Ausfertigung vorliegen, sowie eine vom Ursprungsgericht ausgestellte Bescheinigung gem. der Anlage I der EuGVVO.

2. BEAUFTRAGUNG EINES FRANZÖSISCHEN RICHTSVOLLZIEHERS

Der erste Schritt zur Vollstreckung eines deutschen Titels in Frankreich ist die Beauftragung eines für die Vollstreckung örtlich zuständigen französischen Gerichtsvollziehers (sog. *huissier de justice* bzw. seit dem 1.7.2022 ein sog. *commissaire de justice*).

Die Anrufung eines französischen Gerichts bzw. die Einholung einer richterlichen Genehmigung ist für die meisten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht erforderlich.

„Bürokratische Hürden, die früher eine Zwangsvollstreckung im Ausland erschwert haben, existieren heute kaum noch“

Es ist empfehlenswert, vor der Beauftragung des Gerichtsvollziehers einen französischen Anwalt hinzuzuziehen. Dieser kann mit der Fertigung eines anwaltlichen Mahnschreibens an den französischen Schuldner beauftragt werden. Dem französischen Schuldner wird dadurch angezeigt, dass sein deutscher Gläubiger jetzt in Frankreich vertreten ist, sodass er tatsächlich und kurzfristig mit Vollstreckungsmaßnahmen zu rechnen hat. Nicht wenige französische Schuldner lassen sich davon beeindrucken und leisten freiwillig, sodass sich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erübrigen.

3. ERMITTLUNG DER VERMÖGENSWERTE DES SCHULDNERS

Zur Ermittlung der in Frankreich belegenen Vermögenswerte des Schuldners ist es französischen Gerichtsvollziehern möglich, eine Vielzahl von Datenbanken einzusehen bzw. Anfragen bei Behörden vorzunehmen, z. B.:

- Sozialversicherung: in den Fällen, in denen der Aufenthaltsort des Schuldners unbekannt ist, kann ein französischer Gerichtsvollzieher durch Nachfrage bei der Sozialversicherung die Adresse des Schuldners, sowie den Namen und die Adresse seines Arbeitsgebers in Erfahrung bringen (Einwohnermeldeämter existieren in Frankreich nicht);
- Datenbank über Bankkonten (*Fichier des comptes bancaires – FICOBA*): hier kann der Gerichtsvollzieher Informationen über die Existenz von in Frankreich belegenen Bankkonten des Schuldners einholen;
- Datenbank über die in Frankreich zugelassenen Kraftfahrzeuge (sog. *Fichier national d'immatriculation des véhicules*): der französische Gerichtsvollzieher kann Auskunft darüber verlangen, ob und welche Kraftfahrzeuge auf den Schuldner zugelassen sind;

¹ VERORDNUNG (EU) Nr. 1215/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

- Grundbuchamt (sog. *service de publicité foncière*): dort kann der Gerichtsvollzieher das Immobilienvermögen des Schuldners in Erfahrung bringen.

Dieses Vorgehen ist jedoch nur möglich, wenn dem Gerichtsvollzieher ein vollstreckbarer Titel vorliegt.

Sofern (noch) kein rechtskräftiger deutscher Titel vorliegt, bzw. wenn über einen Schuldner keinerlei Angaben bei den vorgenannten öffentlichen Stellen gefunden werden können (z. B., weil der Schuldner sein Vermögen geschickt verdeckt hat), ist es ratsam, einen Privatermittler einzuschalten. Dieser kann nicht offengelegte Informationen über Vermögenswerte des Schuldners ausfindig machen. Sobald die erforderlichen Informationen zusammengetragen wurden, ist die Entscheidung über die Einleitung der sinnvollsten Vollstreckungsmaßnahme zu treffen.

4. DIE VERSCHIEDENEN MASSNAHMEN

Nachdem der französische Gerichtsvollzieher die erforderlichen Informationen eingeholt hat, obliegt es dem beauftragenden Gläubiger, dem Gerichtsvollzieher einen konkreten Vollstreckungsauftrag zu erteilen. Dabei kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Zustellung eines Zahlungsbefehls (sog. *commandement de payer*): der Gerichtsvollzieher kann dem Schuldner einen Zahlungsbefehl zustellen. Im Falle der Vollstreckung in Immobilien ist eine solche Aufforderung zwingend. In einigen Fällen ist dieses Vorgehen allerdings vergebens, vor allem, wenn der Schuldner sich bereits von dem anwaltlichen Mahnschreiben unbeeindruckt gezeigt hat.

„Die Wahl der effektivsten Maßnahme sowie die konkrete Beauftragung und Abstimmung mit dem Gerichtsvollzieher können ein nicht unerhebliches Hindernis darstellen – auch aufgrund sprachlicher Hürden“

- Pfändung von Bankkonten (sog. *saisie attribution sur comptes bancaires*): dies stellt eine zielstrebigere Maßnahme dar. Ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss ist dazu nicht erforderlich. Verfügt der Schuldner über mehrere Konten bei verschiedenen Banken, ist die Beauftragung und Koordinierung mehrerer Gerichtsvollzieher ratsam, damit diese zeitgleich „zuschlagen“, um dadurch eventuelle Vermögensverschiebungen zu verhindern, zu denen sich einige Schuldner nach der Kenntnisnahme der ersten Pfändung verleiten lassen könnten.
- Sachpfändung (sog. *saisie des biens meubles*): der Gerichtsvollzieher kann dabei unter anderem das Kraftfahrzeug des Schuldners pfänden sowie andere Wertgegenstände.
- Drittschuldnerpfändungen: der Gerichtsvollzieher wird hierbei beauftragt, sich an einen Dritten zu wenden, welcher dem Schuldner gegenüber zur Leistung verpflichtet ist. Der Dritte hat sodann auf Betreiben des Gerichtsvollziehers an den Gläubiger zu leisten. Auch hierzu ist keine richterliche Genehmigung erforderlich. Die Möglichkeit setzt allerdings eine Kenntnis des Geschäftsbetriebes seines Schuldners voraus.

- Pfändung des Arbeitslohns (sog. *saisie de rémunération*): hierzu muss sich der Gerichtsvollzieher vorab an den Vollstreckungsrichter am Wohnort des Schuldners wenden. Sodann kommt es zu einer gerichtlichen Schlichtungsverhandlung. Sofern die Parteien zu einer Einigung kommen, ist das Verfahren beendet. Ist dies nicht der Fall, kann das Gericht die Pfändung des Arbeitslohns genehmigen, die der Gerichtsvollzieher dann beim Arbeitgeber des Schuldners ausbringt.

- Immobilienvollstreckung (sog. *saisie-immobilière*): Diese Zwangsvollstreckungsmaßnahme ist die aufwändigste und zeitlich intensivste. Die Hinzuziehung eines Anwalts ist zwingend erforderlich.

Die Gerichtsvollzieherkosten hat der Gläubiger auszulegen. Diese Kosten sind – abgesehen vom Erfolgshonorar des Gerichtsvollziehers – erstattungsfähig und werden gleichzeitig aus dem Schuldnervermögen vom Gerichtsvollzieher beigetrieben.

5. RECHTSBEHELFE

Gegen die Vollstreckungsmaßnahmen kann der Schuldner mittels einer Klage vor dem örtlich zuständigen Vollstreckungsrichter (sog. *Juge de l'exécution*) vorgehen.

Es wird dann im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens über die Rechtmäßigkeit der Zwangsvollstreckungsmaßnahme entschieden.

6. SCHLUSSBEMERKUNG

Die Vollstreckung deutscher Titel in Frankreich ist aufgrund der EuGVVO deutlich vereinfacht worden. Das Spektrum an möglichen Vollstreckungsmaßnahmen ist in Frankreich vielfältig. Die Wahl der effektivsten Maßnahme sowie die konkrete Beauftragung und Abstimmung mit dem Gerichtsvollzieher können aber dennoch ein nicht unerhebliches Hindernis darstellen – auch aufgrund sprachlicher Hürden. Die Zuziehung eines in Frankreich ansässigen Anwalts ist daher unbedingt zu empfehlen, um schnellstmöglich die geschuldete Leistung zu erlangen.

Marc Pleger, LL .M., Avocat, Paris, Partner Kanzlei SOFFAL,
www.soffal.de